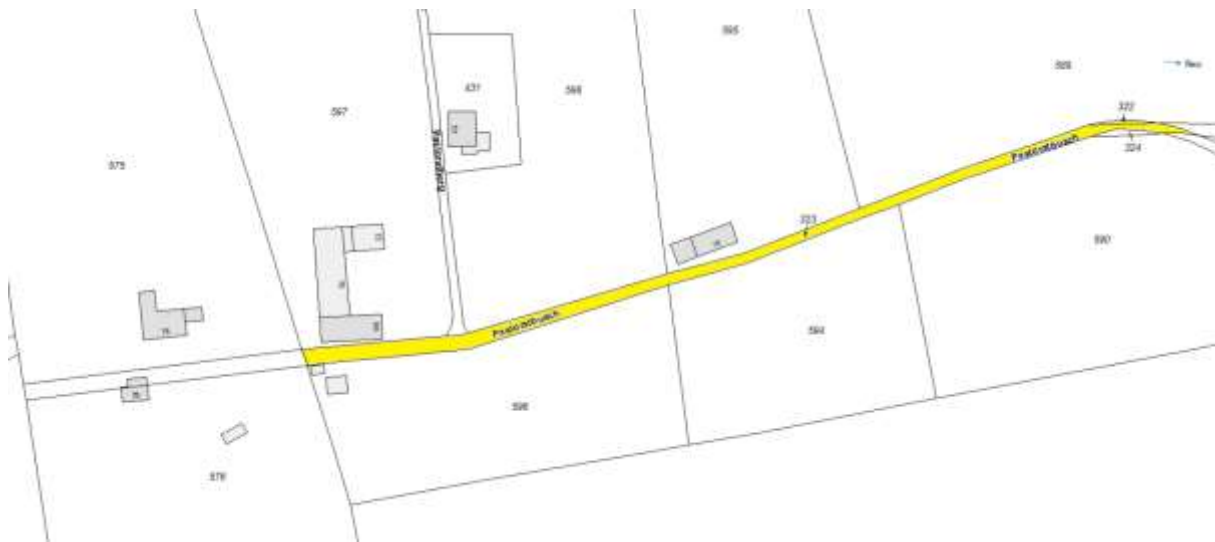


In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 17.08.2018 wird die Widmung der Straße Pastoratbusch, Gemarkung Wengern, Flur 4, Flurstück 323, über das Grundstück Pastoratberg 75, hiermit aufgehoben.

Gemäß §§ 3 und 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028) wird die Straße Pastoratbusch nunmehr, wie im nachstehenden Lageplan dargestellt, für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich ausschließlich auf die befestigte Fahrbahnfläche innerhalb der Gemarkung Wengern, Flur 4, Flurstück 323, beginnend in Verlängerung der westlichen Grenzen der Flurstücke 596 bzw. 597, bis zum östlichen Ende des Flurstücks 323, sowie auf das gesamte Flurstück 322.



Ihre Rechte:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage sollen diese Widmung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wetter (Ruhr), 21.02.2020

Im Auftrag

Gräfen-Loer